

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 63.

Dienstag den 4. März.

1862.

Bekanntmachung.

Nachdem von dem Königlichen Ministerium der Justiz in Gemäßheit der Verordnung vom 30. December 1861, die Ausführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches und des Gesetzes wegen Einführung des letzteren betreffend, S. 3 und 53 für das Königl. Handelsgericht im Bezirksgerichte zu Leipzig

- 1) Herr Gerichts Rath **Carl Friedrich Werner** und
 - 2) Herr Gerichts Rath **Dr. Christian Adolph Emil Schilling**
- zu rechtsgelehrten Richtern, der erstere zugleich zum Vorsitzenden, ferner
- 3) Herr **Gustav Moritz Claus**, Königl. Hannoverscher Generalconsul, Kramermeister und Bankdirector,
 - 4) Herr **Carl Heinrich Andreas Poppe**, Königl. Sächsischer Geheimrer Kammerath u. Bankdirector, so wie
 - 5) der Herr Handlungsdeputirte **Carl Heinrich Gustav Halberstadt**, allerseits zu Leipzig,
- zu Mitgliedern aus dem Handelsstande, endlich
- 6) Herr Buchhändler **Ludwig Adolph Herrmann Koss**,
 - 7) Herr **Julius Heinrich Moritz Schomburgk** und
 - 8) Herr **Gustav Adolph Friedrich Kus**, ebenfalls sämmtlich allhier wohnhaft,
- zu stellvertretenden Mitgliedern des Handelsgerichts ernannt worden sind, so ist auf fernere Anordnung des ernannten Königl. Ministerii von dem unterzeichneten Directorium heute mit der Verpflichtung der oben unter 4, 5, 6, 7 und 8 aufgeführten Herren Handelsrichter aus dem Kaufmannsstande — während die des Herrn Generalconsuls Claus wegen Unwohlseins desselben auszufügen war — so wie mit der Einweisung der rechtsgelehrten Mitglieder des Königl. Handelsgerichts in ihre Function und dadurch mit des letzteren Constituirung und Eröffnung verfahren worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Leipzig, am 3. März 1862.

Das Directorium des Königl. Bezirksgerichtes,
Dr. Lucius.

Erinnerung an Abführung des diesjährigen 1. Termins der Grundsteuern.

Unter Bezugnahme auf unsere Aufforderung vom 30. Januar d. J. werden die hiesigen Steuerpflichtigen nochmals an sofortige Abführung ihrer Steuer-Rückstände erinnert mit dem Bedeuten, daß gegen die Säumigen mit executivischen Zwangsmaßregeln verfahren werden wird.

Die gleichzeitig für diesen Termin gefälligen Schopf- und Communalgefälle sind nach 1,1 Pf. pr. Steuereinheit zu bezahlen.

Leipzig, den 1. März 1862.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger. Taube.

Bekanntmachung.

Nachdem Herr Dr. med. **Julius Eduard Kühn jun.** — Neukirchhof Nr. 8 B. wohnhaft — am gestrigen Tage als Polizeiarzt verpflichtet worden, so wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Leipzig, den 2. März 1862.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Mehler.

Verhandlungen der Stadtvorordneten

am 26. Februar d. J.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)

(Fortsetzung und Schluß.)

Zu 3.

(Die Aufnahme in die Districtschulen ist, so lange Raum vorhanden, in die freie Wahl der Aeltern gestellt.)

Zu 4.

(Normalzahl der aufzunehmenden Schüler 1200, nach deren Erfüllung haben sich Anmeldende an eine andere noch Raum bietende Schule zu wenden.)

Zu 5.

(Die dritte Bürgerschule wird allmählig auf diese Normalzahl herabgebracht.)

Zu 6.

(Sobald die vorhandenen Districtschulen diese Normalzahl nahezu erreicht haben, wird zum Neubau einer weiteren vorschritten.)

trat man nach dem Vorschlage des Ausschusses den Beschlüssen des Rathes einhellig bei; ebenso

zu 7.

(Jede Districtschule steht unter einem eigenen Director.)

Hierbei war im Ausschusse zur Anregung gekommen, wie wünschenswerth und von welchem Vortheile für Lehrer und Schüler es sein müsse, wenn auch der Director jeder Schule eine Classe führe oder wenigstens eine fest bestimmte Anzahl Lehrstunden ertheile. Nun wurde zwar zur Erwägung gegeben, daß, wenn ein Director seinen Pflichten allenthalben nachkommen, insbesondere seine Lehrer überwachen solle, ihm kaum Zeit zum Unterrichte ertheilen bleiben werde; allein man hielt dem entgegen, daß die Theiligung der Directoren am Unterrichte von den Lehrern selbst gewünscht werde und von dem heilsamsten Erfolge sein dürfte, ohne doch die Directoren der Districtschulen zu sehr zu belasten.

Der Ausschuss empfahl daher gegen 3 Stimmen:

zu beantragen, daß die Directoren der Districtschulen verpflichtet werden, wöchentlich mindestens 12 Stunden Unterricht zu geben.

Dieser Antrag wurde gegen 6 Stimmen angenommen.

Zu 8.

(Der Gehalt eines Directors wird auf 1000 Thlr. und zwar an der zweiten Bürgerschule unter Wegfall des an derselben bisher noch üblich gewesenen Einschreibegeldes, der Etat der Lehrergehälter nach den an der dritten Bürgerschule in Geltung stehenden Gehalts-Sätzen festgestellt.)

Man trat dem Rathesbeschlusse einhellig bei.